

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Spree-Neiße (Taxentarifverordnung)

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 147 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) i. V. m. § 6 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz –PBefGZV– vom 11.05.1993 (GVBl II S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2010 (GVBl II Nr. 94) erlässt der Landrat des Landkreises Spree-Neiße gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße vom 11.03.2015 folgende Änderung der Taxentarifverordnung:

Artikel 1

§ 3 Absatz 2 der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Spree-Neiße (Taxentarifverordnung) vom 01.12.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße – Amtske łopjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 14.01.2012) wird wie folgt gefasst:

(2) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:

Grundpreis

Im Grundpreis ist die Anfahrt innerhalb der Betriebssitzgemeinde des Taxenunternehmers inbegriffen. Der Grundpreis kann nur einmal pro Fahrt erhoben werden.

Grundpreis	3,00 €
Grundpreis Sonn- und Feiertag	3,50 €

Kilometerpreis

Der Kilometerpreis setzt sich aus dem Entgelt je Besetzkilometer zusammen.

Tarifstufe 1

Fahrten in der Zeit 06:00 – 22:00 Uhr je km	1,80 €
---	--------

Tarifstufe 2

Fahrten in der Zeit 22:00 – 06:00 Uhr je km	2,10 €
---	--------

Entgelt für Wartezeiten

Der Wartepreis wird für Wartezeiten ab der ersten angefangenen Minute und pro Minute berechnet.

Wartezeit je Minute	0,40 €
---------------------	--------

Zuschläge zum Gesamtpreis werden für den gesamten Beförderungsvertrag nur einmal erhoben:

- Beförderung durch Großraumtaxi (ab 5. Fahrgast)	5,00 €
- für Gepäck (außer Handgepäck)	0,50 €
- Kleintiere	0,50 €
Blindenhunde sind unentgeltlich zu befördern	

- Zuschlag für die Anfahrt	5,00 €
----------------------------	--------

Ein Zuschlag für die Anfahrt zum Besteller ist zu erheben, wenn Einsteigestelle **und** Beförderungsziel in einer anderen Gemeinde als dem Standort der Taxe (Betriebssitz) liegen.

Bei Anfahrten in Ortsteile der jeweiligen Betriebssitzgemeinde ist ein Zuschlag für die Anfahrt zum Besteller nur dann zu erheben, wenn sich das Beförderungsziel außerhalb des Betriebssitzes befindet. Der Fahrgast ist bei Bestellung der Fahrt darauf hinzuweisen.

Der Zuschlag für die Anfahrt ist ab Ortstafel (Ortsausgangsschild) der Betriebssitzgemeinde zu erheben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 11.03.2015

Harald Altekrieger
Landrat